



# STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

## Härtefallrichtlinie

Aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck hat das Studierendenparlament der Universität zu Lübeck am 24. Juli 2019 folgende Härtefallrichtlinie erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallrichtlinie soll ergänzend zu den Regeln der Beitragssatzung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck die Arbeitsweise des Härtefallausschusses des Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck regeln.

### § 2 Allgemeines

- (1) Dieser Ausschuss entscheidet über Härtefallanträge gemäß § 3 Absatz 6 der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (2) Er setzt sich zusammen aus vier, für eine Legislaturperiode gewählten, Studierenden des Studierendenparlamentes, der Präsident\*in des Studierendenparlamentes und der haushaltsverantwortlichen Person der Studierendenschaft. Hierbei sind die Mehrheitsverhältnisse der im Studierendenparlament vertretenen Listen zu berücksichtigen. Sollte die Zahl der vertretenen Listen die Zahl der zu wählenden Mitglieder überschreiten, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend. Die Präsident\*in oder im Falle ihrer Verhinderung der Vizepräsident\*in des Studierendenparlamentes hat den Vorsitz inne. Die aus dem Studierendenparlament gewählten Ausschussmitglieder, sowie die Präsident\*in bzw. die Vizepräsident\*in sind stimmberechtigt. Zudem hat die haushaltsverantwortliche Person des Allgemeinen Studierendenausschusses als nichtstimmberechtigtes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzungen.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind dazu verpflichtet eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben, die über ihre Amtsperiode im Ausschuss hinaus reicht.
- (4) Der Ausschuss hat die Pflicht über Härtefallanträge innerhalb von drei Monaten, aber auf jeden Fall innerhalb des Antragszeitraumes und nach Dringlichkeit geordnet zu entscheiden.
- (5) Nach der Entscheidung über einen Härtefallantrag ist die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung zu informieren. Sobald der in § 7 Absatz 3 geregelte Bericht vorliegt, muss dieser ebenfalls der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden.
- (6) Um beschlussfähig zu sein, müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitz, anwesend sein.
- (7) Bei Niederlegung seines Mandates im Studierendenparlament scheidet das entsprechende Ausschussmitglied ebenfalls aus diesem Ausschuss aus.
- (8) Bei Rücktritt der haushaltsverantwortlichen Person verliert diese ihre Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfand.
- (9) Bei Amtsniederlegung der Präsident\*in oder Vizepräsident\*in des Studierendenparlamentes verliert diese Person ihren Sitz im Ausschuss, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfand.

- (10) Der Ausschuss entscheidet unabhängig über die Annahme oder Ablehnung der gestellten Härtefallanträge, sowie über die Höhe der Rückerstattung. Hierbei soll auch die Zeit des bereits laufenden Semesters berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Rückerstattung findet ihre Grenze in dem nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

### § 3 Benötigte Dokumente und Zahlungsabwicklung

- (1) Der Antrag muss eine Begründung des Härtefalls und eine Kopie des Kontoauszugs enthalten, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrags hervorgeht. Außerdem kann der Vorsitz des Ausschusses zusätzliche Dokumente von der antragsstellenden Person anfordern.
- (2) Sofern der Semesterbeitrag im Vorfeld nicht geleistet werden kann und dies hinreichend belegt ist, kann dieser durch die Studierendenschaft entrichtet werden. Sofern der Semesterbeitrag durch die antragsstellende Person nur teilweise nicht entrichtet werden kann, so ist auch eine teilweise Übernahme durch die Studierendenschaft möglich. Nach Bewilligung des Härtefalls überweist die antragsstellende Person in diesen Fällen den zumutbaren Anteil zunächst an die Studierendenschaft, die dann den ganzen Semesterbeitrag der Studierendenschaft an das Studentenwerk überweist.
- (3) Tritt der Fall gemäß (2) ein, so kann der Härtefallausschuss nach schriftlicher Erlaubnis dem Studierenden Service Center übermitteln, dass die antragsstellende Person einen Härtefall gestellt hat und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

### § 4 Fristen

- (1) Ein Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags im Härtefall ist für das laufende oder kommende Semester zu stellen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Es gilt Eingangsdatum des Antrags.
- (2) Ein Antrag für das laufende Semester sollte bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden.

### § 5 Zeitweiliges Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

- (1) Eine antragsstellende Person, die auch Mitglied des Ausschusses ist, nimmt an der Bearbeitung seines Antrags nicht teil.
- (2) Ein Ausschussmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen für beliebige, gestellte Härtefallanträge als befangen erklären. In diesem Fall bearbeitet und entscheidet der Ausschuss ohne seine Mitwirkung.
- (3) Die antragstellende Person kann die Befangenheit des Ausschusses oder seiner Mitglieder rügen und hat dies zu begründen. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit des Antrags. Sofern der Antrag als begründet erachtet wird, nimmt das betreffende Mitglied nicht an der Bearbeitung oder der Entscheidungsfindung teil. Sofern eine Entscheidung nicht mehr möglich ist, entscheidet das Studierendenparlament nach dem in § 5 Absatz 8 geregelten Vorgehen.

### § 6 Abstimmungsprozedere

- (1) Sämtliche Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Nach Sichtung des Antrags kann der Vorsitz des Ausschusses weitere Unterlagen von der antragstellenden Person fordern.
- (3) Die Entscheidung sollte auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und dem Ausschuss erfolgen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.
- (5) Über die Anträge wird in zwei Abstimmungsdurchgängen mittels einfacher Mehrheit entschieden.

- (6) Nach Diskussion erfolgt im ersten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung. Die Höhe der Rückerstattung kann mindestens die Höhe des Beitrags für den Studierendensport und höchstens den Gesamtbetrag des Studierendenschaftsbeitrag betragen.
- (7) Außerdem ist eine Enthaltung und Ablehnung möglich. Ist nach dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit für einen Betrag festzustellen, so gilt dieser als angenommen. Sollte es zu einer Stimmengleichheit gekommen sein, so wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Dieser berücksichtigt nur noch die stimmgleichen Optionen, sowie eine Möglichkeit der Enthaltung und eine der Ablehnung. Nach Diskussion erfolgt im zweiten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung.
- (8) Sollte nach dem zweiten Wahldurchgang keine Mehrheit feststellbar sein, so wird über den Härtefallantrag im Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage des in § 7 Absatz 4 geregelten Berichtes. Die Behandlung dieses Härtefallantrags im Studierendenparlament erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) Als Orientierung gilt hierbei die, im Antrag angegebene, gewünschte Erstattungshöhe.
- (10) Die Erstattungssummen werden auf volle Euros aufgerundet. Die maximale Erstattungshöhe ist 100% der gezahlten Summe.

## § 7 Datenschutz

- (1) Nach der erstmaligen Antragstellung, durch eine an der Universität zu Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierte Person, wird dieser eine persönliche, eindeutige, permanente, laufende Nummer zugeordnet. Diese besteht aus 6 Ziffern der Form „XXXXXX“. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die haushaltsverantwortliche Person.
- (2) Die einzige Möglichkeit der Zuordnung zwischen laufender Nummer und antragstellender Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.
- (3) Bei Antragstellung auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zur Lübeck in Härtefällen wird dem Antrag eine eindeutige, permanente Antragsnummer zuzuordnen. Diese setzt sich zusammen aus dem antragsbetreffenden Semester einem Bindestrich und der personenspezifischen Nummer der antragstellenden Personen in der Form „SoSe19-XXXXXX“. Dabei steht WiSe für Wintersemester und SoSe für Sommersemester.

## § 8 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Eine Protokollierung aller Ausschusssitzungen ist verpflichtend. Die Protokollierung erfolgt getrennt für jeden Antrag. In diesem Individualprotokoll sind alle entscheidungsrelevanten Äußerungen und Vorkommnisse aus dem persönlichen Gespräch und Mailverkehr festzuhalten. Das Protokoll ist nicht-öffentlich und nur den Ausschussmitgliedern zugänglich.
- (2) Aus dem Protokoll gehen ein ausschussinterner Bericht und ein Bericht für das Studierendenparlament hervor. Beide Berichte sind nicht-öffentlich.
- (3) Der ausschussinterne Bericht enthält alle aus dem Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Informationen und Abstimmungsergebnisse mit dem angehängten originalen Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zur Lübeck in Härtefällen.
- (4) Der Bericht für das Studierendenparlament umfasst ausschließlich eine pseudonymisierte Situations- und Antragsbeschreibung mit den daraus resultierenden Entscheidungs- und Abstimmungsergebnissen. Ebenfalls ist die Antragsnummer aufzuführen.
- (5) Nur die ausschussvorsitzende Person und die haushaltsverantwortliche Person haben Zugang zu diesen Dokumenten. Sämtliche Dokumente müssen so gelagert werden, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.

**§ 9 Beschwerdeinstanz**

Für spezifische, antragsbezogene Beschwerden über Verfahrensweisen des Ausschusses für Härtefälle ist die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenausschusses die gegebene Ansprechperson. Diese reicht den Sachverhalt pseudonymisiert an das Studierendenparlament als gegebene Beschwerdeinstanz zur Entscheidung weiter. Sollte keine Pseudonymisierung erwünscht sein, kann der Sachverhalt auch persönlich von der antragstellenden Person im Studierendenparlament vorgebracht werden.

**§ 10 Rechenschaft**

- (1) Der Härtefall-Ausschuss ist dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester Rechenschaft in Form eines schriftlichen, pseudonymisierten Berichtes pflichtig.
- (2) Auf Anfrage eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist, in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlamentes, ein pseudonymisierter Zwischenbericht in diesem abzulegen.
- (3) Eine Entlastung des Ausschusses erfolgt durch das Studierendenparlament mittels einfacher Mehrheit.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Härtefallrichtlinie tritt am 25. Juli 2019 in Kraft.